

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 15. Juli 1994

165. Stück

525. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
526. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird
527. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 3 und Nr. 5
528. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind
529. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe
530. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
531. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

525. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Ungarn am 5. November 1992 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 37/1993) hinterlegt.

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an das Zusatzprotokoll gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 496. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragsparteien des Zusatzprotokolls sind.

Vranitzky

526. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 2 zur

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (BGBl. Nr. 329/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 38/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Polen	19. Jänner 1993
Ungarn	5. November 1992

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 496. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragsparteien des Protokolls sind.

Vranitzky

527. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nr. 3 und Nr. 5

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung des Geltungs-

bereichs BGBl. Nr. 36/1993) in der Fassung der Protokolle Nr. 3 (BGBl. Nr. 330/1970) und Nr. 5 (BGBl. Nr. 84/1972) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Polen	19. Jänner 1993
Ungarn	5. November 1992

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an die Konvention idF der Protokolle Nr. 3 und Nr. 5 gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 496. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragsparteien der Konvention idF der Protokolle sind; der von der ehemaligen Tschechoslowakei erklärte Vorbehalt und die abgegebenen Erklärungen *) wurden von der Slowakei und der Tschechischen Republik bestätigt.

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Ungarn gemäß Art. 64 der Konvention bezüglich des durch Art. 6 Abs. 1 gewährleisteten Rechts auf Zugang zu den Gerichten folgenden Vorbehalt erklärt:

Bis auf weiteres kann Ungarn in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen das Recht auf Zugang zu den Gerichten nicht gewährleisten, weil die geltenden ungarischen Gesetze ein solches Recht nicht vorsehen und die Entscheidung der Verwaltungsbehörden endgültig ist.

Die einschlägigen Bestimmungen des ungarischen Rechts, auf die oben Bezug genommen wurde, sind die folgenden:

- Paragraph 4 des Gesetzes IV von 1972 über die Gerichte in seiner mehrfach geänderten Fassung, das vorsieht, daß die Gerichte, sofern nicht ein Gesetz etwas anderes bestimmt, die Rechtmäßigkeit der von den Verwaltungsbehörden erlassenen Entscheidungen überprüfen können;
- Eine Ausnahme ist in Paragraph 71/A des Gesetzes I von 1968 über Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen in seiner mehrfach geänderten Fassung enthalten; diese Bestimmung sieht vor, daß der Täter eine gerichtliche Überprüfung der von der Verwaltungsbehörde verhängten Maßnahmen nur mit dem Ziel verlangen kann, die Umwandlung der Geldbuße, zu der der Täter verurteilt worden war, in eine Haftstrafe zu erreichen; ein anderer Rechtsweg gegen in Verwaltungsübertretungen ergangene endgültige Entscheidungen ist nicht gestattet.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 36/1993

Vranitzky

528. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (BGBl. Nr. 434/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 653/1986) hinterlegt:

Staaten.	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Finnland	10. Mai 1990
San Marino	22. März 1989
ehem. Tschechoslowakei	18. März 1992
Ungarn	5. November 1992
Zypern	3. Oktober 1989

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 496. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragsparteien des Protokolls sind.

Vranitzky

529. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. Nr. 138/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 445/1989) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Finnland	10. Mai 1990
Liechtenstein	15. November 1990
Malta	26. März 1991
ehem. Tschechoslowakei	18. März 1992
Ungarn	5. November 1992

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 496. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragsparteien des Protokolls sind.

Vranitzky

530. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 628/1988) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Finnland	10. Mai 1990
Italien	7. November 1991
Luxemburg	19. April 1989
Norwegen	25. Oktober 1988
San Marino	22. März 1989
ehem. Tschechoslowakei	18. März 1992
Ungarn	5. November 1992

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 496. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragsparteien des Protokolls sind.

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Italien:

Italien erklärt, daß die Art. 2 bis 4 nur auf Handlungen, Verfahren und Entscheidungen Anwendung finden, die nach italienischem Gesetz als strafbar gelten.

Luxemburg:

Luxemburg erklärt, daß Art. 5 nicht die Anwendung der Vorschriften des luxemburgischen Rechtssystems in bezug auf die Ableitung des Patronymikums ausschließen muß.

San Marino:

In bezug auf die Bestimmungen des Art. 3 über die Entschädigung des Opfers eines Fehlurteils erklärt San Marino, daß — obwohl der Grundsatz in der Praxis angewendet wird — dieser in keiner Gesetzgebungsmaßnahme enthalten ist. Die Regierung der Republik versucht daher, den Grundsatz und dessen Regelung in eine entsprechende Gesetzgebungsbestimmung aufzunehmen, die von heute an innerhalb von zwei Jahren angenommen werden soll.

Vranitzky

531. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 64/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bulgarien	7. September 1992
Finnland	10. Mai 1990
Polen	19. Jänner 1993
ehem. Tschechoslowakei	18. März 1992
Ungarn	5. November 1992

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an das Protokoll gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 496. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragsparteien des Protokolls sind.

Vranitzky